Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Februar 1963	Nr. 4

Tag	Inhalt:	Seite
14. 2. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	21
13. 2. 63	Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen	21

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 14. Februar 1963

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 887) und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GVBl. S. 139) wird verordnet:

§ 1

Im § 1 der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 1. Oktober 1957 (GVBl. S. 141) erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung in Gerichtsvollzieherbezirken, in denen Reisekostenpauschbeträge nicht angesetzt werden können, 80 Deutsche Pfennig, in allen übrigen Gerichtsvollzieherbezirken 50 Deutsche Pfennig."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Februar 1963

Der Hessische Minister der Justiz
Lauritzen

Viehseuchenanordnung
über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen

Vom 13. Februar 1963

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird verordnet:

I. Haus- und Wildgeflügel

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Hausgeflügel, von lebendem und erlegtem Wildgeflügel aus dem Ausland ist verboten.

§ 2

(1) Hausgeflügel im Sinne dieser Verordnung sind Gänse, Enten, Hühner

— einschließlich Perlhühner und Truthühner —, Tauben, Pfauen und Schwäne.

(2) Wildgeflügel im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Fasanen, Rebhühner, Schneehühner, Steinhühner, Haselhühner, Moorhühner, Flughühner, Wachteln, Schnepfen — einschließlich Bekassinen —, Trappen, Wildtauben, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Trutwild, Wildgänse, Wildenten und Wasserhühner.

§ 3

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf

1. Geflügel, das im Artistenberuf verwendet wird und bei der grenztierärztlichen Untersuchung als frei von Seuchen und Seuchenverdacht befunden worden ist,
2. lebendes Hausgeflügel, das an Bord von Schiffen zu Nutz- und Zuchtzwekken im Haushalt der Schiffsbesatzung gehalten wird; das Geflügel muß in einer Bestandsliste eingetragen sein und darf nicht an Land gebracht werden,
3. gekochtes Wildgeflügel.

§ 4

(1) Geschlachtetes Hausgeflügel darf nur in brat- oder kochfertigem Zustand eingeführt werden. Dies gilt nicht für Gänse, wenn sie vollkommen gerupft sind, wobei die Federn auch an Kopf, Hals, Flügeln und Schenkeln vollständig entfernt sein müssen; bei der gewerbsmäßigen Ausschlachtung von Gänsen sind die Schlachtabfälle unschädlich zu beseitigen.

(2) Brat- und kochfertig im Sinne dieser Verordnung ist geschlachtetes Hausgeflügel, bei dem Kopf, Schlund einschließlich — soweit vorhanden — Kropf, Luftröhre, ferner Magen, Darm, Geschlechtsorgane sowie Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind. Hals, Herz, Lunge, Leber ohne Gallenblase, Nieren, Milz und der aufgeschnittene, von der Hornschicht befreite Magen können miteingeführt werden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf die Einfuhr von Geflügelteilen sinngemäß Anwendung.

II. Unbearbeitete Federn und Federteile

§ 5

(1) Die Einfuhr von unbearbeiteten Federn und Federteilen von Geflügel ist verboten.

(2) Unbearbeitet sind Federn und Federteile, bei denen nicht durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Federn und Federteile mit strömendem Wasserdampf oder auf andere geeignete Art so behandelt sind, daß eine Übertragung von Krankheitserregern ausgeschlossen ist.

(3) Das Verbot des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Warenmuster und Schmuckfedern im Gewicht bis zu 500 g.

§ 6

Die Durchfuhr von unbearbeiteten Federn und Federteilen ist nur zulässig, wenn diese in Säcken oder anderen Umhüllungen fest verpackt unter Zollüberwachung unmittelbar durchgeführt werden.

III. Ausnahmen

§ 7

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 und 5 zulassen, wenn eine Einschleppung oder Verbreitung von Tierseuchen durch die Ein- und Durchfuhr nicht zu befürchten ist.

IV. Schlußbestimmung

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 9

Die Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel vom 16. Juli 1955 (GVBl. S. 39) in der Fassung vom 20. Januar 1958 (GVBl. S. 23) und die Viehseuchenanordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wildgeflügel vom 12. Mai 1955 (GVBl. S. 24) werden aufgehoben.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1963

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)